

SATZUNG

§ 1 Der Verein „**Förderkreis des Stefan-George-Gymnasiums Bingen e.V.**“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch:

- Förderung der kulturellen, geistigen und sozialen Belange der Schüler und Schülerinnen;
- Förderung der erzieherischen und schulischen Ziele sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Schule;
- Förderung der Fort- und Weiterbildung;
- Förderung von außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen;
- Förderung des Kontaktes zwischen allen am Schulleben beteiligten Gruppen und Institutionen (Schüler, Eltern, Lehrer);
- Stärkung und Vertiefung des Kontaktes zu anderen Schulen;
- Betrieb eines Kommunikationszentrums mit Cafeteria im Stefan-George-Gymnasiums.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen auf den gemeinnützigen „Verein der Freunde und Ehemaligen des Stefan-George-Gymnasiums“ zu übertragen, sofern dieser nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein sollte, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 6 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 7 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 8 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 9 Verletzt ein Mitglied die Interessen des Vereins, kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit dessen Ausschluss beschließen.

§ 10 Der Vorstand besteht aus dem/der
1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Kassenwart
Schriftführer/-in
und drei Beisitzern
sowie dem Schulleiter / der Schulleiterin als geborenem Mitglied.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Kalenderjahren gewählt. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über alle Belange des Vereins. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der/die für die Cafeteria Verantwortliche ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

- § 11 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jeweils im 1. Kalendervierteljahr statt; außerordentliche dann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist, oder wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.
- § 12 Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen, mit einer Frist von zehn Tagen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
- § 13 Die gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie Abstimmungsergebnisse schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- § 14 Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, gleichgültig, in welcher Zahl die Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.
- § 15 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- § 16 Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Stand: Juni2002